Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Bebauungsplan Nr. 14.91.01

1. Änderung "Schwerin - Friedrichsthal"



Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Α Ζ GRZ (GFZ WA В В

Art der baulichen Nutzung § 3 BauNVO WR Reine Wohngebiete § 4 BauNVO Allgemeine Wohngebiete § 6 BauNVO MI Mischgebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB §§ 16-20 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

Grundflächenzahl GRZ GFZ Geschossflächenzahl

3. BAUWEISE

§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig offene Bauweise

§ 22 Abs.2 BauNVO § 22 Abs.1 BauNVO geschlossene Bauweise § 22 Abs.1 u. 3 BauNVO 4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 22 Abs.2 BauNVO

§ 23 BauNVO

Baugrenze

Baulinie

5. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung

(hier: Bürgerhaus) Schule

Öffentliche Parkfläche Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

(hier: Kindergarten) Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,

Sportanlagen

6. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

G/R (1.2) Gehweg / Radweg kombiniert (Numerierung)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsberuhigter Bereich

Straßenbegrenzungslinie

7. STELLFLÄCHEN UND GARAGEN § 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB

§ 42a STVO

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

ST

Stellplätze

GST Gemeinschafts-Stellplätze

8. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN § 9 Abs 1 Nr 12 BauGB

ELT-Regelanlage

Gas-Druckregelanlage

9. FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG § 9 Abs.1 Nr.14 BauGB

Abfallentsorgung / Wertstoffbehälter

Abfallentsorgung

10. GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs 1 Nr.15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Sportpark

11. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB

Parkanlage

Flächen für die Landwirtschaft

12. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON **NATUR UND LANDSCHAFT** § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

> 2 % Extensive Obstwiese 13 % Naßwiese (wechselfeucht)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

3 % Sukzessionsfläche 56 % Hochstaudenflur und

Natur und Landschaft mit folgenden Anteilen:

extensive Wiese / Weide

21 % naturnahe Waldentwicklung 2 % Sandmagerrasen

3 % Röhrichtzonen

LPB

Erhaltungsgebot Sträucher, Hecken

Erhaltungsgebot Baum

Pflanzgebot Baum

13. SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Leitungsrechte für ober- und unterirdische Wasserführung der

L Grabengemeinschaft G/All Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

G/An Gehrecht zugunsten der Anlieger Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger der Flurstücke **GF**

36/1 und 36/3 Hauptfirstrichtung

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Flächenfür Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Künftig fortfallende Gebäude

Anfahrsichtfelder

Annäherungssichtfelder

Lärmpegelbereich

vorgeschlagene Parzellierung В Straßenguerschnitte

Abgrenzung der Lärmpegelbereiche untereinander

Überbauung von Straßen und Wegen